

Besondere Bedingung der Vollkasko-Plus für Liebhaberverfahrzeuge (Premium Cars) 06/2020

Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Arbeitgeber, Fahrer) gilt die gewählte Bezeichnung für beide Geschlechter.

- 1 Mitgeführte Sachen
- 2 Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- 3 Tierbiss
- 4 Fahrzeug-Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
- 5 Entschädigung für die Batterie bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust.

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberverfahrzeuge (Premium Cars) gilt:

1 Mitgeführte Sachen

1.1 Personenkraftwagen:

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt.

Nicht versichert sind:

Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsutensilien sowie Verlust und Beschädigung von Daten.

ERGO bezahlt die Reparatur, beziehungsweise bei Totalschaden/Totalverlust den Betrag für die Neuanschaffung.

Bei Neuanschaffungen wird pro versichertem Gegenstand maximal der jeweils seinerzeitige Neuanschaffungspreis ersetzt.

Insgesamt sind bis zu 2.000 Euro je Schadenereignis versichert.

2 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss (Seng- und Schmorschäden). In Erweiterung des Punktes 2.6. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mitversichert.

Folgeschäden am Antriebsakkumulator sind bis zu einem Betrag von 10.000 Euro versichert.

3 Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. In Abänderung des Punktes 2.7. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mitversichert.

Folgeschäden am Antriebsakkumulator sind bis zu einem Betrag von 10.000 Euro versichert.

4 Fahrzeug-Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

In Erweiterung des Punktes 10 der Allgemeinen Bedingungen zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn

- der Schaden innerhalb von achtzehn Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet (es sich also nicht um ein Leasing-Fahrzeug handelt), der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller oder -Händler erworben hat.
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Marktwert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Gesamtentschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

5 Entschädigung für die Batterie bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust.

In Abänderung der Punkte 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen ist die Entschädigungsleistung für Batterien eines versicherten Elektro- oder Hybridfahrzeugs auf höchstens 10.000 Euro je

Besondere Bedingung für Liebhaberfahrzeugen (Premium Cars)

Schadenereignis begrenzt.

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Erst ab dem vierten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 20% ab. Ab dem fünften Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10% vor.